

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 63/14
3 Ca 51 d/13 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren
wegen Zwangsvollstreckung

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden am 13.05.2014 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 10.01.2014 – 3 Ca 51 d/13 – aufgehoben. Der Zwangsvollstreckungsantrag des Klägers vom 12.12.2013 wird zurückgewiesen, soweit er begehrt, dass das Arbeitsverhältnis für den Monat April 2012 einschließlich Urlaubsabgeltung und Abgeltung von Überstunden ordnungsgemäß abgerechnet wird und Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden.

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Beklagte (Vollstreckungsschuldnerin) wendet sich gegen einen Zwangsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn.

Gemäß Ziffer 1 des Versäumnisurteils vom 01.08.2013 hat das Arbeitsgericht Elmshorn die Beklagte verurteilt

„das Arbeitsverhältnis der Parteien für den Monat April 2012 einschließlich Urlaubsabgeltung und Abgeltung von Überstunden ordnungsgemäß abzurechnen und die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abzuführen.“

Mit Schriftsatz vom 12.12.2013 hat der Kläger (Vollstreckungsgläubiger) u. a. beantragt,

gegen die Schuldnerin wird wegen

- Nichtabrechnung des Arbeitsverhältnisses der Parteien für den Monat April 2012 einschließlich Urlaubsabgeltung und Abgeltung von Überstunden und Abführens der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge
- ...gemäß vollstreckbaren Urteils des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 01.08.2013 zu dem Az. 3 Ca 51 d/13, ein Zwangsgeld festgesetzt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft angeordnet.

Zur Begründung hat er ausgeführt, die Beklagte habe trotz Zustellung des Titels das Arbeitsverhältnis für April 2012 bislang weder abgerechnet noch die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 10.01.2014 (Bl. 71 d. A.) dem Antrag entsprochen und gegen die Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 600,00 € festgesetzt.

Gegen den ihr am 16.01.2014 zugestellten Beschluss hat die Beklagte am 22.01.2014 beim Arbeitsgericht Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 11.04.2014 nicht abgeholfen hat.

II. Die als sofortige Beschwerde statthafte Beschwerde der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 62 Abs. 2, 78 ArbGG, 567, 569, 793 ZPO.

Die Beschwerde ist begründet. Aus Ziffer 1 des Tenors des Versäumnisurteils vom 01.08.2013 kann der Kläger die Zwangsvollstreckung nicht betreiben. Sein Vollstreckungsbegehren ist bereits wegen nicht hinreichender Bestimmtheit des Vollstreckungstitels zurückzuweisen. Dabei kann offen bleiben, ob sich die Vollstreckung nach § 887 oder § 888 ZPO richtet. Nach neuer Rechtsprechung des BAG (3 AZB 19/09 – NZA 2010, 61) kommt § 888 ZPO zum Zuge, wenn es sich um eine Abrechnung nach § 108 GewO handelt, d. h. wenn das Arbeitsentgelt, über das eine Abrechnung erteilt werden soll, tatsächlich gezahlt worden ist, also die Abrechnungsverpflichtung nicht erst die Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs vorbereiten soll.

Die Frage nach der Vollstreckungsgrundlage kann dahinstehen, denn jedenfalls ist die ausgeurteilte Abrechnungsverpflichtung nicht vollstreckungsfähig. Eine in einem gerichtlich erstrittenen Titel niedergelegte Verpflichtung, die nicht aus dem Titel selbst heraus konkret bestimmt ist, ist nicht vollstreckungsfähig. Der Schuldner muss zuverlässig erkennen können, welche Handlungen er vorzunehmen hat, zu denen er durch Zwangsgeld – und gegebenenfalls auch durch Zwangshaft – gezwungen werden kann. Unklarheiten über den Inhalt der Verpflichtung dürfen nicht aus dem Erkenntnisverfahren in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens ist die Klärung der Frage, ob der Schuldner einer titulierten Verpflichtung nachgekommen ist, nicht die Frage, worin diese Verpflichtung besteht (BAG, 15.04.2009 - 3 AZB 93/08 -). Das zu erzwingende Verhalten muss im Titel eindeutig bezeichnet sein, sodass es nicht zu einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren kommt.

Diesen Anforderungen genügt Ziffer 1 des Tenors des Versäumnisurteils nicht. Es ist nicht ersichtlich, über welchen Betrag für den Monat April 2012 abgerechnet werden soll und in welcher Höhe Urlaubsabgeltungsansprüche und Überstundenvergütungsansprüche bestehen. Darauf hat die Beklagte in ihrer Beschwerde zutreffend hingewiesen. Sie hat sich darauf berufen, der Kläger habe hinsichtlich der Überstunden und des Urlaubsanspruchs keine genaue Höhe der Forderung geltend gemacht, sein Stundenkonto weise kein Guthaben auf. Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Beklagte sei zur Zahlung von 1.720,00 € netto verurteilt worden und dabei handele es sich um die geschuldete Urlaubsabgeltung sowie die Abgeltung für

Überstunden. Wie sich die einzelnen abzurechnenden Vergütungsbestandteile – Lohn, Urlaubsabgeltung, Überstundenvergütung – abgrenzen, ist nämlich nicht erkennbar, für die Abrechnung jedoch unabdingbar. Der Streit der Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren über die korrekte Abrechnung zeigt, dass aus dem Versäumnisurteil nicht ersichtlich ist, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Abrechnung für den Monat April 2012 zu erstellen ist, um als „ordnungsgemäß“ zu gelten.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, §§ 72, 78 ArbGG.

gez. ...